

- Gebührenreglement
- für Raumentwicklung, Bau-
- wesen und Umweltschutz

- Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung am 4. Juni 2019, rechtskräftig seit 8. Juli 2019
- Gültig ab 18. Dezember 2019

Die Einwohnergemeinde Dietwil,

gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978, § 5 Abs. 2 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesezt, BauG) vom 19. Januar 1993 und § 50 der Bau- und Nutzungsordnung (BNO) der Einwohnergemeinde Dietwil vom 20. November 2003,

beschliesst:

§ 1

Grundsatz Behandlungsgebühren

¹Entscheide in Bausachen sind gebührenpflichtig. Für die Behandlung von Voranfragen, Vorentscheids- und Baugesuchen sowie baupolizeilichen Massnahmen, Brand- und Umweltschutzmassnahmen und weiteren Massnahmen sind diese Gebühren zu entrichten:

- a) Grundgebühr für allgemeine Aufwendungen des Gemeinderats und der Gemeindeverwaltung:
1 ‰ der errechneten Bausumme, für Gebäude aufgrund der kubischen Berechnungen der nach SIA-Normen geschätzten Baukosten, mindestens Fr. 200.00
- b) Kosten des effektiven Aufwands nach ortsüblichen Ansätzen (durch die Einwohnergemeinde selbst erbrachte Leistungen und ihr entstehende Kosten bei Aufträgen an Dritte) sowie sämtliche Auslagen der Gemeinde im Rahmen des Verfahrens respektive der Massnahme

²Der Gemeinderat kann bei geringem Aufwand die Grundgebühr gemäss Absatz 1 Buchstabe a reduzieren.

³Die Gebühren sind unabhängig vom Ausgang der die Gebührenpflicht auslösenden Massnahme geschuldet. Insbesondere auch wenn das Gesuch abgelehnt oder zurückgezogen wird, von den erteilten Bewilligungen kein Gebrauch gemacht wird oder das Verfahren respektive die Massnahme mit einem abschlägigen Entscheid oder einem Nichteintretensentscheid abgeschlossen wird.

§ 2

Ausserordentlicher Aufwand

Entstehen wegen Einreichung mangelhafter Gesuchsunterlagen oder Plan-/Projektänderungen Mehrarbeiten oder werden durch Nichtbefolgen der Bau- und Nutzungsordnung oder von erteilten Entscheiden ausserordentliche Aufwendungen, Besichtigungen, Kontrollen und so weiter notwendig, so sind diese Kosten in jedem Falle durch den Gesuchsteller zu bezahlen.

§ 3

Übrige Auslagen

Übrige Auslagen werden zusätzlich erhoben unter anderem für:

a) Kosten für

- Profilkontrolle, Publikation, die baupolizeiliche Prüfung (einschliesslich Brand-, Umwelt-, Schall-, Hochwasser- und Zivilschutz, energetische Massnahmen, Farbberater, Fachberater, behinderten gerechtes Bauen <z. B. Procap> und dergleichen);
- Baukontrollen (z. B. Schnurgerüst, Rohbauvollendung, Beendigung der Baute);
- Werkleitungskontrolle (samt Kanalfernsehaufnahmen, Dichtheitskontrollen, Einmessen Leitungskataster und so weiter);
- Brandschutzkontrollen und Kontrollen von Feuerungsanlagen samt Emissionsmessung (einschliesslich administrativer Aufwand).

b) Kosten für Vorabklärungen, Gutachten, spezielle Beaufsichtigungen, Messungen und Kontrollen durch externe Fachpersonen/-stellen.

c) Kosten weiterer für die Beurteilung der Gesuche notwendigen Unterlagen (Modelle, Fotomontagen, Schattendiagramme und so weiter).

d) Sämtliche von Behörden verfügbaren Eintragungen und Anmerkungen im Grundbuch wie zum Beispiel gestützt auf § 163 Baugesetz, samt den damit verbundenen Kosten.

e) Kosten für den Vollzug des Natur- und Umweltschutzes.

§ 4

Gebäude mit Substanzschutz

Die Kostenbeteiligung richtet sich nach § 24 Abs. 1ter der Bau- und Nutzungsordnung.

§ 5

Beratung der Fachbaukommission

Die Kosten für den ordentlichen Beratungsaufwand der Fachbaukommission übernimmt die Gemeinde.

§ 6

Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes

¹Für die Inanspruchnahme öffentlichen Grundes im Zusammenhang mit der Ausführung einer bewilligten Baute oder bewilligten Baumassnahmen (z. B. Baubaracken, Ablagerungen, Gerüste, Mulden) ist eine Gebühr von Fr. 0.50 pro Tag und Quadratmeter, mindestens Fr. 100.00 pro Baustelle, zu entrichten.

²Wiederherstellungsarbeiten (samt Reinigung und allfälliger Reparaturen) sowie allfällige Signalisationen und andere verkehrsrechtliche Massnahmen gehen zu Lasten des Verursachers/der Verursacherin.

§ 7

Mehrwertsteuer Sämtliche Kosten verstehen sich jeweils inklusive Mehrwertsteuer.

§ 8

Sicherstellung der Der Gemeinderat ist berechtigt, Kostenvorschüsse, Akontozahlungen sowie
Gebühren Bankgarantien einzuverlangen. Diese werden nicht verzinst.

§ 9

Fälligkeit, Schuldner, ¹Gebühren und Kosten werden 30 Tage nach Rechtskraft des Gebühren-
Schuldnerin /Kostenentscheids zur Zahlung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird
ohne Mahnung ein Verzugszins von 5 % geschuldet.

²Schuldner, Schuldnerin ist

- a) der Gesuchsteller, die Gesuchstellerin,
- b) der Verursacher, die Verursacherin oder
- c) wer als Eigentümer, Eigentümerin eines Grundstücks oder Bauwerks
einen Zustand schafft oder duldet, der ein baupolizeiliches Eingreifen
erfordert.

§ 10

Inkrafttreten, Über- ¹Das Gebührenreglement ist auf alle im Zeitpunkt seines Inkrafttretens hän-
gangsbestimmung gigen Baugesuche und anderen gebührenpflichtigen Gesuchen, Anfragen,
Verfahren, Massnahmen und Kontrollen anwendbar.

²Dieses Gebührenreglement ersetzt das Gebührenreglement in Bausachen
der Gemeinde Dietwil vom 20. November 2003.

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 4. Juni 2019
Gültig ab 18. Dezember 2019

GEMEINDERAT DIETWIL

sig. Pius Wiss

Pius Wiss
Gemeindeammann

sig. Raphael Köppli

Raphael Köppli
Gemeindeschreiber